

.....

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXIII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 20. October 1906.

N 43.

Inhalt: 1. **Konjulatwesen:** Ermächtigungen zur Vornahme von Heirathsakten; — Entlassung . . . Seite 319

2. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 320

1. Konjulatwesen.

Dem mit der Vertretung des Kaiserlichen Konsuls in Cairo beauftragten Konsul von Bergen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem mit der Vertretung des Kaiserlichen Konsuls in Casablanca beauftragten Konsul Lüderitz ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bisherigen Kaiserlichen Vizekonsul in Rabat (Marocco), Heinrich Loennies, ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst erteilt worden.
